

# Übersicht über die Voraussetzungen nationaler Vergabeverfahren im Land Bremen

## A. Persönlicher Anwendungsbereich: Diese Übersicht gilt für

- Öffentliche Auftraggeber
- Zuwendungsempfänger, soweit diese durch den Zuwendungsbescheid zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet werden

## B. Sachlicher Anwendungsbereich des 2. Abschnitts (Anwendung von Vergaberegelungen): in Vergabeverfahren über die folgenden Leistungen

- Bauleistungen
- Liefer- und Dienstleistungen
- Rahmenvereinbarungen
- **NICHT:** für Aufträge im Sektorenbereich (Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme, fossile Brennstoffe, Verkehr) oder Konzessionen

## C. In der folgenden Tabelle sind alle nationalen Vergabeverfahrensarten aufgeführt.

- ➔ In der Tabelle sind die jeweils für die Verfahrenswahl maßgeblichen Voraussetzungen/Entscheidungsgrundlagen genannt. Die formellen Voraussetzungen für die Wahl eines Verfahrens sind strenger je weiter oben in der Tabelle das Verfahren aufgeführt ist. Sind die strengeren Voraussetzungen eines weiter oben in der Tabelle aufgeführten Verfahrens erfüllt, steht es dem öffentlichen Auftraggeber frei, ein Verfahren zu wählen, welches weniger strenge Voraussetzungen hat und sich weiter unten in der Tabelle befindet. Dies kann z.B. unter Berücksichtigung des Beschaffungszwecks sinnvoll sein, wenn größerer Wettbewerb hergestellt werden soll. Daher wird z.B. für die öffentliche Ausschreibung keine untere Wertgrenze angegeben. Eine öffentliche Ausschreibung ist vielmehr bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes immer zulässig.
- ➔ Jede Verfahrenswahl ist schriftlich zu begründen. Wird die Verfahrenswahl auf das Unterschreiten von Wertgrenzen bzw. der EU-Schwellenwerte<sup>1</sup> gestützt (welche keiner gesonderten Einzelfallbegründung bedarf), muss gleichwohl die ordnungsgemäße Auftragswertschätzung schriftlich dargelegt werden. Die Anforderungen an die Begründung der jeweiligen Wahl der Verfahrensart steigen desto näher der geschätzte Auftragswert sich der jeweiligen Wertgrenze/dem EU-Schwellenwert annähert.

---

<sup>1</sup> Derzeit (Januar 2020): Bei Bauaufträgen EUR 5,350,- Mio. netto, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (inklusive freiberufliche Leistungen) EUR 214.000,- netto; bei Aufträgen in Sektorenbereichen EUR 428.000,- netto.

## Übersicht über die Voraussetzungen nationaler Vergabeverfahren im Land Bremen

Verfahrensart	Entscheidungsgrundlage	Leistungsart		
		Bauleistungen	Liefer-, Dienstleistungen	Freiberufliche Leistungen
<b>„§ 5-Verfahren“:</b> - ohne Vergleichsangebote	Wertgrenze	≤ EUR 5.000,- <sup>2</sup> § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) TtVG	≤ EUR 1.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) TtVG i.V.m. § 14 UVgO	≤ EUR 5.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) TtVG
	Wertgrenze <u>und</u> Einzelfallbegründung	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), b) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A und § 12 Abs. 3 UVgO u. § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), b) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A und § 12 Abs. 3 UVgO u. § 8 Abs. 4 Nrn. 9- 14 UVgO	≤ EUR 50.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e) TtVG
	EU-Schwellenwert <u>und</u> Einzelfallbegründung	--	--	< EUR 214.000,- § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a), b) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A und § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO und § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) TtVG
- mit Vergleichsangeboten	Wertgrenze/ EU-Schwellenwert	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 6 TtVG	< EUR 50.000,- § 5 Abs. 1 Satz 1, i.V.m. § 7 TtVG	< EUR 214.000,- (s. Verweis in § 7 Abs. 1 Satz 2 TtVG)
<b>Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe:</b> - ohne Vergleichsangebote	Einzelfallbegründung	< EUR 5,350,- Mio. § 6 Abs. 1 TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A	< EUR 214.000,- § 7 Abs. 1 TtVG i.V.m. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO	--
	- mit Vergleichsangeboten	Einzelfallbegründung	< EUR 5,350,- Mio. § 6 Abs. 1 i.V.m. TtVG § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-6 VOB/A	< EUR 214.000,- § 7 Abs. 1 i.V.m. TtVG § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 Nrn. 1-17 UVgO
<b>Beschränkte Ausschreibung:</b> - ohne Teilnahmewettbewerb	Wertgrenze	< EUR 500.000,- § 6 Abs. 3 TtVG	< EUR 100.000,- § 7 Abs. 3 TtVG	--
	Einzelfallbegründung	< EUR 5,350,- Mio., § 6 Abs. 1, 2 TtVG i.V.m. § 3a Abs. 2 Nrn. 2, 3 VOB/A	< EUR 214.000,-, § 7 Abs. 1, 2 TtVG i.V.m. § 8 Abs. 3 UVgO	--
- mit Teilnahmewettbewerb <b>Öffentliche Ausschreibung</b>	EU-Schwellenwert	< EUR 5,350,- Mio. § 6 Abs. 1, 2 TtVG, i.V.m. § 3a Abs. 1 VOB/A	< EUR 214.000,- § 7 Abs. 1, 2 TtVG i.V.m. § 8 Abs. 2 UVgO	--

<sup>2</sup> Alle Eurobeträge beziehen sich auf den geschätzten Netto-Auftragswert.